

B E S C H L U S S im Umlaufverfahren

Befristung drittmittelfinanzierter Arbeitsverträge nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz

P/310

Um bei der Beschäftigung von aus Drittmitteln finanziertem wissenschaftlichem Personal die Flexibilität bei der Wahl der Befristungsgrundlage zu erhöhen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, verstärkt von Befristungen nach § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auch in solchen Fällen Gebrauch zu machen, bei denen auch eine Befristung nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommt. Eine Entscheidung über die Wahl der Befristungsgrundlage muss einer Reihe von Anforderungen Rechnung tragen und liegt in dem so definierten Rahmen bei der Fachgebietsleitung. Die betreffenden Anforderungen ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, etwaige finanzielle Folgen, die sich aus der Wahl dieser Befristungsgrundlage ergeben, klar zuzuordnen.

Im Einzelnen wird das Verfahren wie folgt geregelt:

1. Die Nutzung der betreffenden Möglichkeiten ist an die Entscheidung des Fachgebiets geknüpft, die betreffende Befristungsgrundlage zu wählen und sich hieraus ergebende ressourcielle Konsequenzen zu tragen.
2. Grundsätzlich ist durch das Fachgebiet dafür Sorge zu tragen, dass die Ressourcen zur Abdeckung einer eine drittmittelfinanzierte Projektlaufzeit überschreitenden Befristungsdauer auf Grundlage von § 2 Abs. 1 WissZeitVG spätestens zum Zeitpunkt des Eingehens einer rechtlichen Bindung (Einstellungszusage bzw. Vertragsabschluss bei Verlängerungen) vorhanden sind. Dies gilt zumindest im Sinne einer Ausfallsicherung, sofern weitere Drittmiteleinwerbungen nicht gelingen. Die erforderlichen Eigenmittel werden seitens der Zentralverwaltung bereits zu diesem Zeitpunkt entsprechend abgebucht. Es kann sich hierbei handeln um 1) Guthaben im Stellenpool des Fachgebiets, 2) Overheads aus Vollkostenrechnung, 3) freie Drittmittel bzw. Programm- od. Projektpauschalen; reguläre Sachmittel sind demgegenüber weiterhin nicht im Sinne einer Umwandlung von Sach- in Personalmittel nutzbar.

Die Bewirtschaftung erfolgt mit Durchschnittspersonalkostensätzen. Um Kosten- bzw. insbesondere Tarifsteigerungen Rechnung zu tragen, werden – je nach Planung – linear um jährlich 1,5 v. H. steigende Durchschnittskosten zugrunde gelegt, d. h. für das erste Jahr eines maximal dreijährigen Befristungszeitraums würde der aktuelle Durchschnittssatz zugrunde gelegt werden, für das zweite Jahr

der um 1,5 Prozent erhöhte Durchschnittssatz und für das dritte Jahr der wiederum um 1,5 Prozent erhöhte Satz des zweiten Jahres. Für eine ordnungsgemäße und transparente Bewirtschaftung richten die Finanz- und die Personalabteilung eine entsprechende Struktur ein.

3. Die Nutzung der (optionalen) Verlängerungstatbestände gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG („familienpolitische Komponente“) und § 2 Abs. 1 Satz 5 WissZeitVG („Verlängerungsmöglichkeit aufgrund schwerwiegender chronischer Erkrankung oder Behinderung“) kann – wie auch bei Landesstellen – nur bei Ressourcenverfügbarkeit und bei entsprechender Erfolgsprognose für das Qualifikationsvorhaben im Rahmen der Regelungen des Beschlusses P/308 vom 22.01.2018 erfolgen.
4. Besondere finanzielle Risiken bzw. Belastungen entstehen durch die mit Rechtsanspruch verbundenen Verlängerungstatbestände gem. § 2 Abs. 5 WissZeitVG. Eine Vermeidung von zusätzlichen Belastungen durch so begründete Vertragsverlängerungen ist dort nicht möglich, wo nicht von den Möglichkeiten einer kostenneutralen Laufzeitverlängerung von Projekten Gebrauch gemacht werden kann und insofern zusätzliche Kosten durch eine Vertretung eines / einer Beschäftigten zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung entstehen. In diesen Fällen werden Ressourcen des jeweiligen Fachgebiets aus den gleichen Finanzierungsquellen wie den o. g. herangezogen. Notfalls muss eine künftige Stellensperre von Landesstellen in Kauf genommen werden.
5. Bei phasenweiser Inanspruchnahme von Stellen des Stellenpools oder von sonstigen Landesstellenanteilen muss die Abdeckung des Lehrangebots bzw. der Lehrverpflichtung durch das Fachgebiet zugesagt werden. Zugleich kann nur solches Personal aus diesen Quellen finanziert werden, das ein für Landesstellen des jeweiligen Fachgebiets maßgebliches fachliches Anforderungsprofil (etwa hinsichtlich der Lehre, aber auch hinsichtlich weiterer relevanter Dienstaufgaben) erfüllt. Im Falle einer Finanzierung einer entsprechenden Beschäftigung aus einer regulären Landesstelle bzw. dem Stellenpool des Fachgebiets muss mit Eintreten dieser Finanzierungsgrundlage bei dem / der betreffenden Bediensteten eine Tätigkeitsbeschreibung einer regulären Landesstelle (einschließlich individueller Lehrverpflichtung) hinterlegt werden. Die Möglichkeit des Wechsels von drittmittelbegründeter vollständiger Projektstätigkeit hin zu einer Tätigkeit, die derjenigen regulärer Landesstellen entspricht, muss bereits in der Ausschreibung der Stelle angesprochen werden und ist ggf. seitens des / der jeweiligen Vorgesetzten mit den betreffenden Bewerberinnen / Bewerbern bzw. Bediensteten zu erörtern.
6. Im Sinne des Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt der Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 grundsätzlich auch bei Einsatz von Drittmitteln – wie bei Landesstellen – im maximalen Rahmen des 3+2-Modells in der Promotionsphase bzw. des 3+3-Modells in der Phase nach der Promotion, also nicht für hierüber hinausgehende einzelne Zeitabschnitte oder eine hierüber hinausgehende Gesamtdauer. Ein Anspruch auf eine die jeweilige Phase überschreitende Beschäftigung besteht nicht, soweit er nicht von § 2 Abs. 5 WissZeitVG geschaffen wird. Optional kann hierüber hinausgehend im Sinne von Beschluss P/308 vom 22.01.2018 eine Verlängerung aufgrund der Sätze 4 und 5 von § 2 Abs. 1 WissZeitVG eingeräumt werden.

Diese neue Regelung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.